



Traun, am 22. Februar 2010

Parkordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Traun bestehenden öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Traun stehen.
2. Die Bestimmungen der §§ 3 und 5 finden auch auf die im Bereich öffentlicher Straßen befindlichen Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2

Verhalten auf den öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen

1. Die Anlagen und dessen Einrichtungen sind **schonend** zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Stadtgemeinde zur Anzeige gebracht.
2. Das unterschiedliche Alter der Besucher erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern oder Anrainern sind zu vermeiden.
3. Aus diesem Grund ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) Betreten der Pflanzflächen
 - b) Zweckwidrige Verwendung, insbesondere Grillen und Campieren;
 - c) Mutwillige Verunreinigungen der Anlagen und deren Einrichtungen; Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 - d) Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten;

- e) Entfernen von Sitzbänken oder Tischen vom Aufstellplatz;
- f) Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen (wie z.B. Fahrräder, Rollerskater, Skateboards, motorbetriebene Fahrzeuge); ausgenommen sind Kinderwägen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle sowie Einsatz- und Erhaltungsfahrzeuge; Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist;
- g) Entzünden von offenem Feuer;
- h) Mitbringen und Konsum von alkoholhaltigen Getränken aller Art;
- i) Aufenthalt im Bereich der Anlagen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;
- j) Benützung zu Werbe- oder Erwerbszwecken aller Art;
- k) Ballspiele;
- l) Ausübung von Wintersport.

§ 3

Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen

1. Wer oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Stadtgemeinde Traun getroffenen Anordnungen zuwider handelt, kann von der Benützung der Park-, Garten- und Grünanlagen ausgeschlossen werden.
2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 4

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer die Park-, Garten- und Grünanlagen oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf den Park-, Garten- und Grünanlagen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätteis besteht nicht.

§ 6

Schadensanzeigen

Von den Benützern der Park-, Garten- und Grünanlagen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Einrichtungen und Anlagen der Stadtgemeinde Traun unverzüglich gemeldet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



i.V. Renate Prammer

Angeschlagen: 25. Feb. 2010
Abgenommen: 12. März 2010